

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV), zum Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) im Vorranggebiet I Quenstedt für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß Regionalem Entwicklungsplan Halle

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe (im Weiteren SAB), beantragte am 26. September 2017 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, als zuständiger Genehmigungsbehörde, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer WKA.

WKA	Anlagentyp	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
Q4	ENERCON E-138 EP3 E2	4,2 MW	160 m	138,25 m	229,13 m

Standort: Gemarkung Quenstedt, Flur 4, Flurstück 59/36

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und eine UVP-pflichtige Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.6.1X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit erfolgt die Genehmigung nach § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG.

Gemäß Antragsunterlagen soll die Inbetriebnahme der Anlage nach Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG in Abhängigkeit von den Ausschreibungsergebnissen der Bundesnetzagentur voraussichtlich im Jahr 2023 erfolgen.

Die UVP ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen mit den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen,

- Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebes und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes nach § 4 (3) Satz 1 der 9. BImSchV
- Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG mit Schall- und Schattenwurfgutachten
- Antrag auf Baugenehmigung nach § 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA
- Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes nach § 31 BauGB
- UVP-Bericht
- Umweltbericht zum B-Plan Nr.1 „Windpark Quenstedt“ (informativ)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Analyse der Raumnutzung des Rotmilans im Windpark Quenstedt
- Kurzbericht zur Brutvogelerfassung
- Potenzialstudie Durchzügler, Rastvögel und Wintergänse (Aves)
- Potenzialstudie Feldhamster Teil 1
- Faunistische Sonderuntersuchung Fledermäuse
- Telemetrische Untersuchungen Fledermäuse

- Potenzialstudie Fledermäuse Teil 2
- Selbstverpflichtungserklärung zum fledermausfreundlichen Betrieb der WKA
- Regelungen zum Management Bodenbearbeitung, Ernte und Mahd

liegen in der Zeit

vom 8. November 2021 bis einschließlich 7. Dezember 2021

bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten nach vorheriger Terminabsprache unter den angegebenen Telefonnummern eingesehen werden.

1. Stadt Arnstein

Zimmer 19
OT Quenstedt
Eislebener Chaussee 2
06456 Arnstein

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Terminabsprache für Einsichtnahme unter Telefon: (0 34 73) 9 62 20

2. Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz (Genehmigungsbehörde)

Umweltamt, Zimmer 2.12
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 08:30 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 17:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 08:30 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

Terminabsprache für Einsichtnahme unter Telefon: (0 34 64) 5 53-45 01

3. Stadtverwaltung Aschersleben

Rathaus, Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.60
Markt 1
06449 Aschersleben

Mo. von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:30 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

Terminabsprache für Einsichtnahme unter Telefon: (0 34 73) 9 58-6 13

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen werden zudem im zentralen Portal der Länder über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/portal> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Genehmigungsbehörde sowie bei den anderen Stellen, bei denen Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch über die Mail-Adresse – umweltamt@lkmsh.de - in der Zeit

vom 8. November 2021 bis einschließlich 7. Januar 2022
vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden in einem Erörterungstermin damit nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die fristgerecht vorgetragenen Einwendungen mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen erörtert.

Der Erörterungstermin findet

am 23. Februar 2022 um 10:00 Uhr

**im Dorfgemeinschaftshaus Quenstedt
OT Quenstedt
Ascherslebener Weg 11
06456 Arnstein**

statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

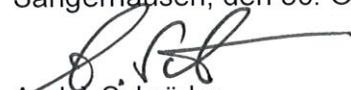
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die Entscheidung über den Antrag und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen wird allen im Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sangerhausen, den 30. Oktober 2021


André Schröder
Landrat

